

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 24

17. Dezember 2013

42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Die Wahlleiterin des Landkreises Straubing-Bogen Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und den Kreistags	180- 184
2.	Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulver- bandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)	185- 187
3.	Erlass einer Satzung für die Mittagsbetreuung des Haupt- schulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkir- chen (Satzung Mittagsbetreuung)	188- 192
4.	Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Konzell und der Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen	193
5.	Beteiligungsbericht 2012	194
6.	Geldfunde Sparkasse Landshut	194

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Die Wahlleiterin des Landkreises
Straubing-Bogen
Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des

Landrats Kreistags im Landkreis* Straubing-Bogen, am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl

von 60 Kreisräten

des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. 215 oder 217

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.¹

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder eine Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizuzufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss ebenso eine gemeindliche Bescheinigung über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Anlagen 12 und 12a zu Nr. 47 GLKrWBek).

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Straubing, 17. Dezember 2013

In Vertretung

gez.

Rothammer

Regierungsrat

* Bei Landkreiswahlen: Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen enthalten. Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Der Hauptschulverband Straßkirchen hat in seiner Schulverbandsversammlung vom 10.12.2013 eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit § 29 Abs.1 und 2 der Verbandsatzung vom 01.05.2008 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 16.12.2013
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 10. Dezember 2013

Der Hauptschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO sowie § 1 der Satzung Mittagsbetreuung folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen Monat August und halber Monat September) erhoben.
2. Für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten.
Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
3. Im Einzelfall und ausnahmsweise mit dem Träger bzw. dem Betreuungspersonal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Buchungsdauer gemäß der schriftlichen Anmeldung und ggf. dazu schriftlich erfolgter Änderungsmitteilungen.
5. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht jeweils eine Abbestellung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung erfolgt.
3. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
4. Die Gebühren werden jeweils am 16. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
5. Die Gebührenschuld und die Essensgebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührensschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebühren

Die monatlichen Gebühren werden derzeit wie folgt erhoben:

a) Elternbeiträge

	1 Tag pro Wo- che	2 Tage pro Wo- che	3 Tage pro Wo- che	4 Tage pro Wo- che	5 Tage pro Wo- che
Ende der zweiten Pause bis 13.00 Uhr	10,00 €	14,50 €	19,00 €	23,50 €	28,00 €
Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	11,00 €	17,00 €	23,00 €	29,00 €	35,00 €
Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	12,00 €	20,00 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €
Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	13,00 €	24,00 €	35,00 €	46,00 €	55,00 €

b) Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

- tägliche Inanspruchnahme bis zwei Stunden: 5,00 € pro Tag
- Tägliche Inanspruchnahme mehr als zwei Stunden: 10,00 € pro Tag

c) Essensbeiträge

Die Essensgebühr beträgt pro Tag derzeit 3,80 €. Aufgrund schwankender Bezugs- und Lieferkosten ist eine jährliche Anpassung möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Straßkirchen, beschlossen am 22. Februar 2010 (Beschlussnummer 53) außer Kraft.

Straßkirchen, den 10. Dezember 2013

Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

21-4230

Erlass einer Satzung für die Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung)

Der Hauptschulverband Straßkirchen hat in seiner Schulverbandsversammlung vom 10.12.2013 eine Satzung für die Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit § 29 Abs.1 und 2 der Verbandsatzung vom 01.05.2008 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 16.12.2013
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

**Satzung für die Mittagsbetreuung
des Hauptschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen
(Satzung Mittagsbetreuung)**

vom 10. Dezember 2013

Der Hauptschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

1. Der Hauptschulverband betreibt die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Mittagsbetreuungen bieten Schulkindern der Grundschule Straßkirchen an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 16.00 Uhr eine Betreuung.

§ 2 Personal

1. Der Hauptschulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuungen notwendige Personal.
2. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3 Anmeldung - Verpflegung - Änderungen - Kündigungen

1. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei der schriftlichen Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung/en regelmäßig besucht.
3. Kinder, die die Mittagsbetreuungen besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.
3. Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten können bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.
Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Straßkirchen ändern kann.
4. Die Kündigung zu einem Zeitpunkt während des Betreuungsjahres ist nur zum Ende des laufenden Monats möglich. Sie können ebenfalls bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.
5. Jede Änderung der Betreuungszeiten und jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Mitteilungen sind rechtzeitig entweder direkt beim Betreuungspersonal der Mittagsbetreuungen oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, die die Verwaltung für den Hauptschulverband abwickelt, abzugeben.

§ 4 Kurzeitige Betreuungen

Kurzeitige Betreuungen aus begründeten Anlässen und die Anmeldungen hierzu sind ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten dabei entsprechend.

§ 5

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 6

Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Schulleitung (Tel. 09424/8989) unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 7

Öffnungszeiten; Schadenersatz

1. Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel wie folgt geöffnet:
 - a) Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: nach der zweiten Pause Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

Die Kinder haben sofort nach Beendigung der zweiten Schulpause bzw. nach Unterrichtschluss selbstständig in die Mittagsbetreuung zu kommen. Eine Abholung durch die Betreuungspersonen erfolgt nicht.

2. In den Ferien findet keine Betreuung statt.
Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Hauptschulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuungen rechtzeitig bekannt gegeben.
Müssen die Mittagsbetreuungseinrichtungen zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 8

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. Schultag der Grundschule Straßkirchen des jeweils neuen Schuljahres.

§ 9

Verpflegung

1. In beiden Mittagsbetreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.
2. Die Anmeldungen für das Mittagessen sind schriftlich bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung mit abzugeben.
3. Abmeldungen von der Teilnahme am Mittagessen oder Änderungen hierzu sind unbedingt rechtzeitig im Schuldirektoriat zu melden; spätestens bis 8.30 Uhr des Betreuungstages.
Soweit bei Krankheit die Dauer bekannt ist, hat die Abmeldung gleich für die Dauer der Krankheit zu erfolgen; ansonsten für jeden Tag einzeln.
4. Gebuchte Verpflegung ist verpflichtend abzunehmen und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.

§ 10

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung (soweit sie sich nicht bereits in der Schule befinden) und von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen.

Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer beauftragten (volljährigen Person) nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

Kinder in den Mittagsbetreuungen sind bei Unfällen während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 12

Haftung

1. Der Hauptschulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Hauptschulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Hauptschulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Insbesondere haftet der Hauptschulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13

Gebühren

Der Hauptschulverband Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Straßkirchen, beschlossen am 22. Februar 2010 (Beschlussnummer 52) außer Kraft.

Straßkirchen, den 10. Dezember 2013

Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

21-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Konzell und der Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.12.2013, Az.: 21-0220

Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Konzell und der Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)

Vom 10.12.2013

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Konzell wird das Flurstück der Gemarkung Konzell Flurnummer 826/5 mit einer Fläche von 113 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Haibach, Gemarkung Irschenbach eingegliedert.
- (2) Aus der Gemeinde Haibach werden die Flurstücke der Gemarkung Irschenbach mit den Flurnummern 272/1 und 272/2 mit einer Fläche von 38 m² und 136 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Konzell, Gemarkung Konzell eingegliedert.
- (3)

§ 2

¹Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung wurde angeregt durch das Schreiben des Vermessungsamtes Straubing vom 07.08.2013. ²Die entsprechenden Fortführungsnachweise werden nach Inkrafttreten der Verordnung erstellt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Straubing, 10.12.2013
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

Beteiligungsbericht 2012

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2012) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2013 vorgelegt.

Der Landkreis weist gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2012 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 11.12.2013
Landratsamt Straubing-Bogen
- Finanzverwaltung -
gez.

Raml

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 16. Dezember 2013

Sparkasse Landshut



Dietmar Bruckner



Martin Strehler

